

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 4: 04.1891

**Artikel:** Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866176>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

## ORGAN

der Spezialkommission d. Schweiz. Gemeinnütz. Gesellsch. f. gewerbl. Fortbildungsschulen  
und der Fachkommission des Pestalozzianums in Zürich.

VII. Band	<p><b>Redaktionskommission:</b> Dr. O. Hunziker; Fr. Graberg, Zeichenlehrer; W. Krebs, Sekretär des Schweiz. Gewerbevereins. <b>Abonnement:</b> 2 Franken per Jahrgang à 6–10 Bogen in 12 je auf Monatsanfang erscheinenden Nummern franco durch die ganze Schweiz. <b>Inserate:</b> 10 Cts. (resp. 10 Pfennige) für die gespaltene Zeile. <b>Verlag, Druck &amp; Expedition des Art. Institut Orell Füssli, Zürich.</b></p>	1891
Nº 4		April

**Inhalts-Verzeichnis:** Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. — Das Gesetz des Kantons Neuenburg betreffend den Schutz der Lehrlinge. — Risslehrre und Werkzeichnen. — Ein Pionier für die berufliche Bildung. — Schulnachrichten. — Fachliterarische Besprechungen. — Anzeigen.

## Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die Kommission versammelte sich den 5. März 1891 zu einer Sitzung auf der Waag in Zürich. Abwesend waren die Herren Prof. Bendel, der durch Krankheit, und Architekt Tièche, der wegen Geschäften am Erscheinen verhindert war.

I. Zuerst berichtete Hunziker über den Stand des *Organs der Kommission*, die „Gewerbliche Fortbildungsschule“. Es wurde beschlossen, bezüglich der Frage, ob dasselbe über das Jahr 1891 hinaus selbstständig weitererscheinen, oder mit verwandten Zeitschriften sich verbinden oder verschmelzen solle, einstweilen noch die Akten offen zu halten und die Redaktionskommission einzuladen, auf die Sommersitzung Bericht und Antrag in dieser Angelegenheit einzubringen.

II. Referat des Hrn. Krebs über „Beschützung der Lehrlinge“. Der Referent gibt eine Darlegung des Bedürfnisses und eine Übersicht der gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes<sup>1)</sup>, im Anschluss an folgende Thesen:

1. Zur Erziehung eines tüchtigen Gewerbestandes ist neben der Förderung der Volks- und Berufsbildung namentlich auch erforderlich die Fürsorge für eine richtige Berufswahl, eine geregelte Berufslehre und für sittliches und körperliches Gedeihen der jugendlichen Arbeiter.

<sup>1)</sup> Als hervorragende und umsichtige Leistung wird das vom Kanton Neuenburg erlassene Gesetz betr. den „Schutz der Lehrlinge“, die Arbeit des Hrn. Staatsrat Comtesse bezeichnet. Das Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins hat eine Übersetzung desselben veranstaltet, die wir im Anschluss an unser Referat folgen lassen.

Das Lehrverhältnis wird immer mehr als Arbeits- und Lohnverhältnis, d. h. als Gelegenheit zur Erlangung billiger Arbeitskräfte einerseits und als früher Geldverdienst anderseits aufgefasst; die jugendlichen Arbeiter werden zu früh dem Familienleben, der häuslichen Erziehung entzogen. Die moderne Berufslehre gibt daher namentlich im Fabrikbetrieb und in grösseren Ortschaften keine Gewähr für das sittliche und körperliche Gediehen der Jungmannschaft unsers Gewerbestandes.

2. Solange nicht der Staat eine rationellere Armengesetzgebung einführt, ferner durch eine Gewerbeordnung das Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling gesetzlich ordnet, oder gewerblichen Berufsgenossenschaften gesetzliche Kompetenzen zur Aufsicht über das Lehrverhältnis gibt, ist es Aufgabe der gemeinnützigen Privattätigkeit, den bestehenden Übelständen im Lehrlingswesen durch Selbsthilfe vorzubeugen.
3. Als geeignetes Hülfsmittel ist u. a. das *Lehrlingspatronat* zu betrachten. Das Patronat über jugendliche Arbeiter (namentlich Waisen, Anstaltszöglinge, Verwahrloste, Kinder entfernt wohnender Eltern u. s. w.) ist besonderen Kommissionen oder einzelnen Personen zu übertragen, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist insbesondere angezeigt:
  - a) *Vor Antritt der Lehre:* bei der Wahl eines passenden Berufes, bei der Auswahl eines tüchtigen Lehrmeisters, der Feststellung eines Lehrvertrags, der Beschaffung allfällig noch fehlender Mittel für Lehrgeld oder Ausrüstung.
  - b) *Während der Lehrzeit:* durch Überwachung des Lehrlings in bezug auf Fleiss, Fortschritt und Betragen, Benützung der gebotenen und notwendigen Fortbildungsmittel, richtige Ausnützung seiner freien Zeit; Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Meisters, zweckmässige, stufenweise Berufslehre, angemessene Wohnung, Verpflegung und Behandlung; ferner durch Entrichtung eines Beitrages an das Lehrgeld, wie überhaupt durch Raterteilung und Schutznahme gegen alle dem Lehrling infolge jugendlicher Unerfahrenheit oder Schwäche drohenden Gefahren.
  - c) *Nach vollendeter Lehrzeit:* durch Beistand bei Aufsuchung von Arbeitsstellen oder Fachschulen, welche zur Fortsetzung der Lehre besonders geeignet erscheinen, bei Antritt der Wanderschaft u. s. f.
4. In grösseren Ortschaften sind ferner *Lehrlingsasyle* zu errichten, wo die nicht bei Meister, Eltern oder Verwandten wohnenden Lehrlinge eine Heimstätte und gesunde Kost zu mässigem Preise und die ihrem Alter und Stande angemessene Pflege des Geistes, Gemütes und Körpers finden können.
5. Die Spezialkommission der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbl. Fortbildungsschulwesen erklärt es als in ihrer Aufgabe liegend, die Einführung von Lehrlingspatronaten und Lehrlingsasylen in der Schweiz da-

durch zu fördern, dass sie die in dieser Frage bereits geäusserten Vorschläge und gemachten praktischen Erfahrungen sammelt, diskutirt und ihre bezüglichen Schlüsse in geeigneter Weise den gemeinnützigen und gewerblichen Gesellschaften der Schweiz zur Berücksichtigung empfiehlt.

In einlässlicher Diskussion erklärt sich die Kommission — in Anbetracht der hohen Wünschbarkeit, dass für den Schutz der Lehrlinge planmässig und in viel höherem Masse als bisher die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, bis einmal eine schweizerische Gewerbeordnung hier offiziell Ordnung schafft — mit der ihr vom Referenten zugesuchten Initiative durchaus einverstanden, und zwar in dem in These 5 gegebenen Sinne, dass von ihr die gemachten Erfahrungen gesammelt und zur Kenntnis gebracht und die aus denselben sich ergebenden Anregungen in die beteiligten Kreise geworfen werden. Die Angelegenheit erscheint der Kommission so wichtig, dass sie den Wunsch hat, es möchte das Thema des Lehrlingsschutzes von der Gemeinnützigen Gesellschaft selber allseitig vorbereitet und zum Verhandlungsgegenstand ihrer Jahresversammlung gemacht werden. Sie beschliesst daher:

- 1: ihr Organ, die „Gewerbliche Fortbildungsschule“, Mitteilungen und Anregungen aus dem Gebiet des Lehrlingsschutzes zu öffnen;
2. Herrn Krebs zu ersuchen, den heutigen Vortrag in einlässlicher Berücksichtigung des von ihm beigebrachten Tatsachenmaterials für die Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit auszuarbeiten, wobei von vornehmerein auch die Verbreitung von Separatabzügen in Aussicht genommen wird;
3. der Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft von unserm Wunsche Mitteilung zu machen: es möchte die Frage des Lehrlingsschutzes für die Jahresversammlung von 1892 als Thema in Aussicht genommen werden.

*III. Lehrmittel für die theoretischen Fächer.* Der Referent (Hunziker) legt einen Auszug betr. Lehrmittel für die theoretischen Fächer aus den Hinrichsschen Vierteljahrskatalogen 1887—1890, III vor. Derselbe umfasst 22 Lehrmittel für Deutsch, 22 für Buchführung, 16 für Rechnen, 10 für Geometrie, 7 für Volkswirtschaft und Vaterlandskunde, 8 für Naturkunde, 1 für Materialienkunde, 17 für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde, 2 für Handfertigkeit, zusammen 105 Werke. Nach demselben sollen nun die Anschaffungen des Pestalozzianums gemacht werden, für welche die Kommission jährlich je 50 Fr. (als ungefähre Hälfte der vom Pestalozzianum zu diesem Zwecke zu machenden Ausgaben) Subvention gibt.

Es wird in der Diskussion der Wunsch geäussert, dass die Anschaffungen der Lehrmittel für die theoretischen Fächer der Fortbildungsschule in der „Gewerblichen Fortbildungsschule“ gruppenweise in kurzer Charakterisirung der einzelnen Lehrmittel vorgeführt werden möchten.

*IV. Volkswirtschaftslehre in Fortbildungsschulen.* Das Referat ist in No. 2 und 3 der „Gewerblichen Fortbildungsschule“ erschienen. Von den Auseinandersetzungen des Referenten findet der in Abschnitt IV des Referats gemachte Vorschlag, von Erstellung eines Handbuchs für den Lehrer einstweilen abzusehen, allgemeine Zustimmung; die in Abschnitt V in Vorschlag gebrachte Zusammenstellung volkswirtschaftlichen Lehrstoffes wird als solche warm begrüsst, indessen von einer Seite Zweifel ausgesprochen, ob diese Arbeit nicht ausserhalb der Grenzen unseres Arbeitsgebietes liege. In der Hauptsache konzentriert sich die Diskussion auf die Frage der Erstellung eines Leitfadens. Schliesslich einigt man sich auf folgende Punkte: 1. Vor der Hand ist ausschliesslich die Volkswirtschaft in's Auge zu fassen und die Frage einer Beziehung dieses Leitfadens zur Staats- und Verfassungskunde einstweilen ausser Betracht zu lassen. 2. Der Leitfaden für Volkswirtschaft ist als einheitliche Arbeit, die den Inhalt für ein Heft des „Gewerblichen Fortbildungsschülers“ bilden würde und den Umfang von zwei Druckbogen nicht übersteigen soll, an Hand zu nehmen. 3. Es wird von einer Konkurrenzausschreibung abgesehen und dafür das Anerbieten eines Kommissionsmitgliedes angenommen, welcher der Kommission für die Sommersitzung einen nach diesen Grundsätzen von einer kompetenten Persönlichkeit ausgearbeiteten Entwurf in Aussicht stellt.

V. Das Aktuariat wird beauftragt, für die Sommersitzung ein Referat bezüglich eines Leitfaden für Gesellschafts- und Staatskunde vorzulegen.

VI. Die Sommersitzung, in welcher ausserdem die Frage des Organs „Gewerbliche Fortbildungsschule“ und die Anträge der Subkommission für weibliche Fortbildung zur Behandlung kommen sollen, wird vorläufig auf 4. Juni in Aussicht genommen.

## Das Gesetz des Kantons Neuenburg betreffend den Schutz der Lehrlinge.

Vom 21. November 1890.

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Neuenburg, von der Absicht geleitet, das Lehrlingswesen zu heben und die Berufstüchtigkeit der in den Gewerben und Handwerken des Kantons, insbesondere aber in den verschiedenen Zweigen der Uhrenfabrikation beschäftigten Arbeiter zu entwickeln, auf den Bericht des Staatsrates und einer Spezialkommission, verordnet:

### I. Titel. Überwachung der Lehrlinge.

Art. 1. Die Lehrlinge sind in jeder Ortschaft der Obhut der Gemeindebehörde unterstellt.

Diese Obhut kann, je nach den Erfordernissen und nach der Bedeutung der Ortschaft, durch den Gemeinderat einer Spezialkommission für das Lehrlings-